

20. Bedarf ein Kommissionsvertrag über das vom Kommissionär im Walde des Kommittenten zu schlagende Holz der Genehmigung nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123)?

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1930 i. S. D. sches Holzbüro, GmbH. (Kl.) w. Eheleute B. (Bekl.). I 159/30.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Erstbeklagte, die mit ihrem Ehemann, dem Zweitbeklagten, im gesetzlichen Güterstande lebt, ist Eigentümerin des Rittergutes L. Zu diesem gehört ein Wald in der Größe von über 5 ha. Durch schriftlichen Vertrag vom 8. November 1927 überließ der Zweitbeklagte im Namen seiner Frau die Verwertung der gesamten Holzbestände des Waldes von L. dem Geschäftsführer der Klägerin, der den aus den Verkäufen des Holzes erzielten Erlös, abzüglich seiner Auslagen und einer Vergütung von 12%, an die Erstbeklagte abführen sollte. Letzterer war vorbehalten, „den Vertrag innerhalb von vier Wochen auf 50000 fm zu reduzieren“. Durch Schreiben vom 17. November 1927 verweigerte sie die Erfüllung des Holzverwertungsvertrags. Die Klägerin verlangt deshalb mit der Klage von ihr Schadenersatz in Gestalt des entgangenen Gewinns; den Ehemann nimmt sie auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Anspruch. Die Beklagten wenden u. a. ein, der Holzverwertungsvertrag habe der Genehmigung nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 bedurft.

Die Klägerin unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat die Klage in erster Linie deswegen abgewiesen, weil dem Holzverwertungsvertrag die Genehmigung des Landrats fehle, die nach der Bekanntmachung vom 15. März 1918 (§ 1 in Verb. mit Nr. 1 der preuß. Ausf. Best. vom 16. März 1918, JMBI. S. 69) erforderlich sei. Er nimmt an, daß es sich hier um eine Vereinbarung über den Genuß von Erzeugnissen des (über 5 ha großen) Grundstücks handle.

Zunächst ist die Auslegung, die er dem Vertrag vom 8. November 1927 gibt, rechtlich nicht zu beanstanden. Danach handelte es sich um einen Kommissionsvertrag, nach dem zwar die Beklagte durch das Schlagen des Holzes ihres Eigentums noch nicht verlustig ging, an ihrer Stelle aber die Klägerin als Kommissionärin die alleinige Bestimmung über „die zur nachfolgenden Veräußerung nötigen Aneignungshandlungen“ erhielt; die Klägerin hatte Zeit, Ort und Umfang des Holzschlags (mit nur unwesentlicher Beschränkung des ihr zustehenden Rechts der „Anweisung zum Einschlag“) anzugeben. In dieser Feststellung liegt kein Widerspruch, wie die Revision meint. Der Beklagten ging das ihr als Kommittentin verbleibende Eigentum durch die dann ferner der Klägerin zugestandene Veräußerung des geschlagenen Holzes an Dritte zwangsläufig verloren; sie selbst hatte keine Berechtigung zur Einwirkung mehr. Eine solche brauchte der Berufungsrichter auch nicht aus Nr. 2 des Vertrags zu folgern, wonach Einschlag, Aufarbeitung, Bearbeitung, Abfuhr und Verladung durch die Güterverwaltung erfolgen sollte. Er konnte darin vielmehr ein bloßes Handeln nach Anweisung der Klägerin sehen, die nach Satz 2 bereit war, auf Wunsch der Beklagten auch die volle Ausführung der Arbeiten oder doch deren Beaufsichtigung zu übernehmen. Zutreffend hebt das Urteil hervor, daß nicht einmal über Alter und Stärke der abzuschlagenden Bäume irgendeine die Klägerin einengende Bestimmung im Vertrage getroffen war. Es hat also gegen die Behauptung der Klägerin, daß bloße Durchforstung und keine Abweichung vom regelmäßigen Wirtschaftsbetrieb in Aussicht genommen worden wäre, ausdrücklich Stellung genommen und die völlige Freiheit der Klägerin betont. Mit dieser Feststellung sind die gegenteiligen Darlegungen der Revision nicht vereinbar.

Hatte sich hiernach die Beklagte der Verfügung über die Trennung des Holzes vom Grund und Boden begeben, während die Klägerin jene Verfügung erhielt, so handelte es sich in der Tat, wie der Vorderrichter angenommen hat, um einen (wenn auch in Einzelbestimmungen vielleicht gesellschaftsähnlichen) Vertrag über den Wert der Bodenerzeugnisse, der nach der Bekanntmachung vom 15. März 1918 der Genehmigung bedurft hätte. Gerade unter diesem Gesichtspunkt der Verfügungsberechtigung betrachtet, lag der vom Senat am 11. Februar 1928 entschiedene Fall (RGZ. Bd. 120 S. 165) anders, weil dort der Eigentümer Holz verkauft hatte, das er selbst schlagen sollte. Die Erzeugnisse „genießt“ derjenige, der darüber verfügen darf, aber nicht mehr der Eigentümer, der ihre Behandlung schon vor der Trennung vertraglich in andere Hände gelegt hat, mag er auch nach der Trennung zunächst noch Eigentümer bleiben. Aus diesem Grunde hat der Berufungsrichter den hier vorliegenden Fall des Kommissionsvertrags zutreffend gleich dem vom Senat früher (RGZ. Bd. 109 S. 190) entschiedenen des Kaufvertrags angesehen, wo der Käufer, wie hier der Kommissionsnär, die Verfügung schon über das Holz auf dem Stamm erlangt hatte.

Wie das Berufungsurteil richtig erkannt hat, ändert sich hieran auch dadurch nichts, daß der Vertrag die Klausel der Beschränkung auf 50000 fm Holz enthielt, mag nun die Beklagte solche Beschränkung nachträglich herbeigeführt haben oder nicht. Denn einmal läßt sich die Frage, ob Genehmigung erforderlich war, nur nach dem Gesamtinhalt des Vertrags beurteilen. Und sodann blieben auch für den Fall der Beschränkung die übrigen Vertragsbestimmungen dieselben; nicht etwa sollte, wie die Revision meint, die Beklagte dann ein weitergehendes Bestimmungsrecht haben. Der Revision kann aber auch nicht einmal zugegeben werden, daß sich in der Widerrufserklärung der Beklagten gleichzeitig die vertraglich vorgesehene Beschränkung auf 50000 fm erblicken ließe. Die Beklagte wünschte vom ganzen Vertrag loszukommen. Darüber, ob sie ihn, wenn er dennoch galt, beschränken wollte, ergibt ihre Erklärung nichts.

Hiernach kann die Klägerin wegen fehlender Genehmigung des Landrats aus dem Holzwertungsvertrag keine Schadensersatzansprüche geltend machen.